

EFRE- Programm Baden-Württemberg 2021-2027

**Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des
EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027
(Projektauswahlprinzipien)**

Regelung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

Impressum

Verwaltungsbehörde

**Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart**

Genehmigt durch den EFRE-Begleitausschuss am 19.05.2022, bestätigt durch Beschluss des EFRE-Begleitausschusses vom 18.08.2022.

Genehmigt in aktualisierter Fassung infolge einer Programmänderung durch den EFRE-Begleitausschuss am 24.07.2024.

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand dieses Dokuments.....	4
2	Rolle des Begleitausschusses	4
3	Kriterien für die Projektauswahl	4
3.1	Rechtliche Auswahlkriterien.....	4
3.2	Kriterien des EFRE-Programms.....	6
3.3	Vorhabenbezogene Auswahlkriterien	7
3.3.1	Priorität A: Zukunftstechnologien und Kompetenzen	7
3.3.2	Priorität B: Ressourcen und Klimaschutz.....	9
3.3.3	Prioritäten mit Ausrichtung auf die Ziele der Verordnung (EU) 2024/795 (STEP-Verordnung)	10
3.3.3.1Priorität C: STEP-Technologien mit Schwerpunkt digitale und Biotechnologien sowie technologieintensive Innovationen.....	11
3.3.3.2Priorität D: STEP - umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien	13
3.4	Sichtbarkeit der Vorhaben und Vorhaben von strategischer Bedeutung	14
3.5	Bereichsübergreifende Grundsätze.....	14
3.5.1	Grundrechte gemäß Charta der Grundrechte	15
3.5.2	Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender-Perspektive	15
3.5.3	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	16
3.5.4	Nachhaltige Entwicklung	16
3.6	Kriterien zur Kohärenz mit anderen Fonds und Programmen sowie Unterstützung von Kooperationen.....	17
3.7	Monetäre Auswahlkriterien	18
3.8	Priorisierung	18
3.9	Weitere Auswahlkriterien.....	18
4	Auswahlverfahren und zuständige Stellen	19
4.1	Zuständige Stellen.....	19
4.2	Verfahren der Projektauswahl.....	20
5	Verwaltungsvorschriften	21

1 Gegenstand dieses Dokuments

Für das EFRE-Programm in Baden-Württemberg 2021-2027 (nachfolgend EFRE-Programm) sind nach Artikel 73 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (nachfolgend Dach-Verordnung) von der Verwaltungsbehörde geeignete Auswahlkriterien und -verfahren aufzustellen und nach Genehmigung durch den Begleitausschuss anzuwenden, die

- nichtdiskriminierend und transparent sind;
- die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen;
- den Zugang von Personen mit Behinderungen sicherstellen;
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten;
- dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen;
- die Priorisierung der auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms gewährleisten.

Die zu den Kriterien und Verfahren der Projektauswahl für das EFRE-Programm aufgestellten Prinzipien sind nachfolgend zusammengestellt.

2 Rolle des Begleitausschusses

Der EFRE-Begleitausschuss Baden-Württemberg genehmigt die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, nach Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a) der Dach-Verordnung.

3 Kriterien für die Projektauswahl

3.1 Rechtliche Auswahlkriterien

Für eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit den folgenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen in Einklang stehen, in der jeweils gültigen Fassung:

- a) Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2021-2027,
- b) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale

Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (nachfolgend Dach-Verordnung)

- c) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (nachfolgend EFRE -Verordnung)
- d) Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241
- e) die delegierten und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- f) die beihilferechtlichen Vorschriften,
- g) die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- h) das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 20, 21, 48, 49 und 49a,
- i) diese Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (Projektauswahlprinzipien),
- j) das Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung der EFRE-Programme (nachfolgend Förderhandbuch),
- k) die gemeinsame Verwaltungsvorschrift und die Förderverwaltungsvorschriften der beteiligten Ministerien nach Anhang 1 zu diesem Dokument.

Die aus dem EFRE-Programm geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht (anwendbares Recht) entsprechen.

Die Unternehmensförderung ist im Rahmen des EFRE-Programms auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen - nach der Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung - ausgerichtet. Unbeschadet dessen können in den Bereichen von Forschung, Entwicklung und Technologietransfer sowie in den Bereichen Energie-/Ressourceneffizienz, Reduzierung der CO₂-Emissionen und Kreislaufwirtschaft der Prioritäten A und B Nicht-KMU mit EFRE-Mitteln gefördert werden, soweit dies Artikel 5 Absatz 2 EFRE-Verordnung zulässt.

Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen des EFRE-Programms muss zum Zeitpunkt ihrer

Gewährung die verfahrens- und materiell-rechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfavorschriften erfüllen.

Auf eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms besteht kein Rechtsanspruch, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Der jeweils zuständigen Stelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

3.2 Kriterien des EFRE-Programms

Im Rahmen des EFRE-Programms werden nur solche Vorhaben gefördert, die mit dem Programm und dessen zugrundeliegenden Strategien in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen von dessen spezifischen Zielen leisten. Die spezifischen Ziele im Rahmen der Prioritäten sind nachfolgend angeführt:

Politikziel	Priorität	Spezifisches Ziel
1 Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa	(A) Zukunftstechnologien und Kompetenzen	SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen SZ 1.4: Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum
	(C) STEP-Technologien mit Schwerpunkt digitale und Biotechnologien sowie technologieintensive Innovationen	SZ 1.6 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen
2 Ein grünerer, CO2-armer Übergang zu einer CO2-freien Wirtschaft und ein widerstandsfähiges Europa	(B) Ressourcen und Klimaschutz	SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen SZ 2.6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft
	(D) STEP - umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien	SZ 2.9 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen.

Die Programmumsetzung wird durch die "Technische Hilfe" unterstützt. Die Technische Hilfe wird über einen Pauschalsatz auf die Ausgaben der Prioritäten A bis D finanziert und unterliegt nicht diesen Projektauswahlprinzipien. Die Vorhaben der Technischen Hilfe sind regelmäßig

Finanzierungen nach dem Landeshaushaltsrecht und unterliegen somit den Prinzipien der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften.

3.3 Vorhabenbezogene Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben werden spezifisch auf die Prioritäten und die spezifischen Ziele ausgerichtete Auswahlkriterien angewendet. Die Sichtbarkeit der Projekte, insbesondere der Vorhaben von strategischer Bedeutung, und der EU-Mehrwert sind dabei zentrale Anforderungen. Diese beiden Anforderungen sind jedoch komplex und vielschichtig, sodass sie nur durch mehrere Kriterien beschrieben werden können. Die nachfolgend angeführten Kriterien, einschließlich der Kriterien der bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele), bilden daher gemeinsam auch den EU-Mehrwert und die Sichtbarkeit ab.

3.3.1 Priorität A: Zukunftstechnologien und Kompetenzen

Die Priorität A "Zukunftstechnologien und Kompetenzen" ist auf die Entwicklung und den Transfer von Wissen sowie die Umsetzung von Wissen in Innovation ausgerichtet. Alle drei spezifischen Ziele und die hier vorgesehenen Maßnahmen verfolgen dieses Ziel gleichermaßen. Es wird daher ein einheitliches Set an Kernprojektauswahlkriterien angewendet, das ggf. im konkreten Förderaufruf bzw. der Ausschreibung noch weiter spezifiziert werden kann.

Das einheitliche Set umfasst drei Kriterien:

- *Innovationspotenzial des Vorhabens*

Im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und Wirkungen der EFRE-Förderung kommt dem Innovationspotenzial der beantragten Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. Es wird daher bei der Projektauswahl bewertet. Innovation wird dabei als ein komplexer gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden, der neben technologischen z. B. auch organisatorische, soziale, logistische, finanz- und personalwirtschaftliche, vermarktungsrelevante und designorientierte Neuerungen umfasst (systemischer Innovationsbegriff).

- *Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern*

Die Priorität A ist an der fortgeschriebenen Innovationsstrategie des Landes ausgerichtet und soll maßgebliche Beiträge zur Umsetzung der Innovationsstrategie leisten

(https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#).

Die Innovationsstrategie ist eingebettet in weitere Zielsetzungen und Strategien, von denen folgende Ansätze besonders im Fokus stehen:

- Digitalisierungsstrategie „digital@bw“,
- Landesstrategie „Künstliche Intelligenz“,
- Nachhaltigkeitsstrategie,
- Landesstrategie „Ressourceneffizienz“,
- Landesstrategie „Nachhaltige Bioökonomie“.

Die Innovationsstrategie konzentriert sich auf die für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes bedeutsamen *Zukunftsfelder*. Diese sind:

- Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0,
- nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend),
- Gesundheitswirtschaft,
- Ressourceneffizienz und Energiewende sowie
- nachhaltige Bioökonomie.

Dabei werden auch innovative Kerne, wie die Luft- und Raumfahrt, die Kreativ- und die Logistikwirtschaft sowie die Batterie-, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie adressiert. Neben den branchenorientierten Wachstumsfeldern sind Schlüsseltechnologien mit Relevanz für alle Wirtschaftssektoren (z. B. Mikrosystemtechnik, Mikroelektronik, Nanotechnologie, Quantentechnologie, Umwelttechnologie, Leichtbau, Biotechnologie und Biomimikry sowie Photonik) fester Bestandteil der Innovationspolitik des Landes. Zukunftsfelder, innovative Kerne und Schlüsseltechnologien bilden zusammen die Spezialisierungsfelder.

Jedes EFRE-geförderte Vorhaben der Priorität A muss einem oder mehreren der oben genannten Spezialisierungsfelder der Innovationsstrategie für Baden-Württemberg zugeordnet werden können. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Priorität A auf den nicht unmittelbar grünen Spezialisierungsfeldern.

- *Beitrag zum Spezifischen Ziel (Output)*

Die Förderung soll dazu beitragen, die spezifischen Ziele der Priorität A (siehe Kapitel 3.2 dieses Dokuments) zu erreichen. Vorhaben werden daher auch danach ausgewählt, welchen konkreten Beitrag sie zum jeweils relevanten spezifischen Ziel im Hinblick auf den angestrebten Output und das Ergebnis leisten können.

3.3.2 Priorität B: Ressourcen und Klimaschutz

Die Priorität B richtet ihren Fokus auf die Förderung von Energieeffizienz und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen (SZ 2.1) sowie auf die Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (SZ 2.6). Baden-Württemberg kann mit seiner Forschungs- und Innovationsstärke wesentliche Beiträge zu diesen Zielen leisten. Die Maßnahmen im Programm Baden-Württembergs zielen daher auch in der Priorität B darauf ab, in modellhaften Projekten Wissen zu generieren, zu transferieren und in Innovation für die grünen Themen umzusetzen. Für Vorhaben der Priorität B, die zu den spezifischen Zielen 2.1 und 2.6 beitragen, gilt daher ein vergleichbares Set an Kernprojektauswahlkriterien, jedoch spezifisch ausgerichtet auf die spezifischen Ziele der Priorität B.

Das einheitliche Set, das ggf. im konkreten Förderaufruf bzw. der Ausschreibung noch weiter spezifiziert werden kann, umfasst drei Kriterien:

- *Innovationspotenzial des Vorhabens im Hinblick auf die spezifischen Ziele der Priorität B*
Im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und Wirkungen der EFRE-Förderung kommt dem Innovationspotenzial der beantragten Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. Es wird daher bei der Projektauswahl bewertet. Innovation wird dabei als ein komplexer gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden, der neben technologischen z. B. auch organisatorische, soziale, logistische, finanz- und personalwirtschaftliche, vermarktungsrelevante und designorientierte Neuerungen umfasst (systemischer Innovationsbegriff).

- *Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes, den zugrundeliegenden grünen Strategien des Landes sowie den grünen Spezialisierungsfeldern*

Auch die Priorität B ist an der fortgeschriebenen Innovationsstrategie des Landes ausgerichtet und soll maßgebliche Beiträge zur Umsetzung der Innovationsstrategie leisten

(https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#).

Die Innovationsstrategie ist in umweltpolitische Zielsetzungen und Strategien eingebettet. Bei der Projektauswahl der Vorhaben werden daher auch die Beiträge zur jeweils relevanten umweltpolitischen Strategie / Konzept / Roadmap bewertet, u.a.:

- Klima-Maßnahmen-Register (KMR)
- Nachhaltigkeitsstrategie
- Landesstrategie „Ressourceneffizienz“
- Landesstrategie „Nachhaltige Bioökonomie“
- Holzbau-Offensive
- Wasserstoff-Roadmap Baden-Württemberg

Für die Priorität B sind die grünen Zukunftsfelder der Innovationsstrategie relevant. Diese sind:

- nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend),
- Ressourceneffizienz und Energiewende sowie
- nachhaltige Bioökonomie

Auch die innovativen Kerne, wie z. B. die Batterie-, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie, können adressiert werden. Ebenso können Schlüsseltechnologien von hoher Umwelt- bzw. Klimaschutzrelevanz Gegenstand sein, wie z. B. Umwelttechnologie, Leichtbau oder Biotechnologie. Die umweltschutzrelevanten Zukunftsfelder, innovativen Kerne und Schlüsseltechnologien bilden zusammen die grünen Spezialisierungsfelder.

Jedes EFRE-geförderte Vorhaben der Priorität B muss einem oder mehreren der oben genannten grünen Spezialisierungsfelder der Innovationsstrategie für Baden-Württemberg zugeordnet werden können.

- *Beitrag zum Spezifischen Ziel (Output)*

Die Förderung soll dazu beitragen, die spezifischen Ziele der Priorität B (siehe Kapitel 3.2 dieses Dokuments) zu erreichen. Vorhaben werden daher auch danach ausgewählt, welchen konkreten Beitrag sie zum jeweils relevanten spezifischen Ziel im Hinblick auf den angestrebten Output und das Ergebnis leisten können.

3.3.3 Prioritäten mit Ausrichtung auf die Ziele der Verordnung (EU) 2024/795 (STEP-Verordnung)

Die Prioritäten mit Ausrichtung auf die Ziele der STEP-Verordnung unterstützen die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder die Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union.

(1) Kritische Technologien im Sinne der STEP-Verordnung sind in den folgenden Branchen förderfähig:

- a) digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, Mehrländerprojekte im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und technologieintensive Innovationen,
- b) umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
- c) Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile;

- (2) Die unter Absatz 1 genannten Technologien gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial,
 - b) Sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union.
- (3) Die Wertschöpfungskette für die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien gemäß Absatz 1 bezieht sich auf Endprodukte sowie spezielle Komponenten, bestimmte Maschinen, die in erster Linie zur Herstellung dieser Endprodukte eingesetzt werden, kritische Rohstoffe gemäß einem Anhang der Verordnung zu kritischen Rohstoffen und verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung dieser Endprodukte von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind.
- Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes bezieht sich die Wertschöpfungskette für die Entwicklung oder Herstellung von Technologien, die in den Anwendungsbereich der Netto-Null-Industrie-Verordnung fallen und bei denen es sich um Technologien im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b handelt, auf Endprodukte sowie auf spezielle Bauteile und spezielle Maschinen, die in erster Linie zur Herstellung der Endprodukte im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung verwendet werden, und auf verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung dieser Endprodukte von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind.

3.3.3.1 Priorität C: STEP-Technologien mit Schwerpunkt digitale und Biotechnologien sowie technologieintensive Innovationen

Die Priorität C ist auf die kritischen STEP-Technologien nach Nr. 3.3.3 Absatz 1 insgesamt, jedoch mit Schwerpunkt auf die kritischen Technologien nach Absatz 1 Buchstaben a) und c), ausgerichtet.

Das einheitliche Set, das ggf. im konkreten Förderaufruf bzw. der Ausschreibung noch weiter spezifiziert werden kann, umfasst folgende vier Kriterien:

- *Kritische STEP-Technologie*

Jedes in dieser Priorität geförderte Vorhaben muss die Kriterien nach Nr. 3.3.3 Absätze 1 bis 3 als Fördervoraussetzung erfüllen.

- *Innovationspotenzial des Vorhabens*

Im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und Wirkungen der EFRE-Förderung kommt dem Innovationspotenzial der beantragten Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. Auf die Definition des Innovationsbegriffs unter Nr. 3.3.1 wird verwiesen.

- *Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern*

Die Priorität C ist auf die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien gemäß STEP-Verordnung, abgeleitet aus der Innovationsstrategie des Landes, ausgerichtet und soll maßgebliche Beiträge zur Umsetzung der Innovationsstrategie leisten

(https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#).

Die Innovationsstrategie konzentriert sich auf die für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes bedeutsamen *Zukunftsfelder*. Diese sind:

- Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0,
- nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend),
- Gesundheitswirtschaft,
- Ressourceneffizienz und Energiewende sowie
- nachhaltige Bioökonomie.

Darüber hinaus können die in der Innovationsstrategie angeführten, für kritische STEP-Technologien relevanten *innovativen Kerne* adressiert werden. Zusammen bilden sie die *Spezialisierungsfelder*.

Jedes EFRE-geförderte Vorhaben der Priorität C muss einem oder mehreren der oben genannten Spezialisierungsfelder der Innovationsstrategie für Baden-Württemberg zugeordnet werden können. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Priorität C auf den nicht unmittelbar grünen Spezialisierungsfeldern.

- *Beitrag zum Spezifischen Ziel (Output)*

Die Förderung soll dazu beitragen, das spezifische Ziel der Priorität C (siehe Kapitel 3.2 dieses Dokuments) zu erreichen. Vorhaben werden daher auch danach ausgewählt, welchen konkreten Beitrag sie zum spezifischen Ziel im Hinblick auf den angestrebten Output und das Ergebnis leisten können.

3.3.3.2 Priorität D: STEP - umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien

Die Priorität D ist auf die kritischen STEP-Technologien nach Nr. 3.3.3 Absatz 1 Buchstaben b) ausgerichtet.

Das einheitliche Set, das ggf. im konkreten Förderaufruf bzw. der Ausschreibung noch weiter spezifiziert werden kann, umfasst folgende vier Kriterien:

- *Kritische STEP-Technologie*

Jedes in dieser Priorität geförderte Vorhaben muss die Kriterien nach Nr. 3.3.3 Absatz 1 Buchstabe b) sowie Absätze 2 und 3 als Fördervoraussetzung erfüllen.

- *Innovationspotenzial des Vorhabens*

Im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und Wirkungen der EFRE-Förderung kommt dem Innovationspotenzial der beantragten Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. Auf die Definition des Innovationsbegriffs unter Nr. 3.3.1 wird verwiesen.

- *Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes, den zugrundeliegenden grünen Strategien des Landes sowie den grünen Spezialisierungsfeldern*

Auch die Priorität D ist auf die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien gemäß STEP-Verordnung, abgeleitet aus der Innovationsstrategie des Landes, ausgerichtet und soll maßgebliche Beiträge zur Umsetzung der Innovationsstrategie leisten (https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#).

Die Innovationsstrategie ist in umweltpolitische Zielsetzungen und Strategien eingebettet. Bei der Projektauswahl der Vorhaben werden daher auch die Beiträge zur jeweils relevanten umweltpolitischen Strategie / Konzept / Roadmap bewertet.

Für die Priorität D sind die grünen *Zukunftsfelder* der Innovationsstrategie relevant, soweit sie die adressierte kritische Technologie umfassen:

- nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend),
- Ressourceneffizienz und Energiewende sowie
- nachhaltige Bioökonomie

Auch die *innovativen Kerne*, wie z. B. die Batterie-, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie, können adressiert werden. Ebenso können Schlüsseltechnologien von hoher Umwelt- bzw. Klimaschutzrelevanz Gegenstand sein, wie z. B. Umwelttechnologie, Leichtbau oder Biotechnologie. Die umweltschutzrelevanten Zukunftsfelder, innovativen Kerne und Schlüsseltechnologien bilden zusammen die grünen Spezialisierungsfelder.

Jedes EFRE-geförderte Vorhaben der Priorität D muss einem oder mehreren der oben genannten grünen Spezialisierungsfelder der Innovationsstrategie für Baden-Württemberg zugeordnet werden können.

- *Beitrag zum Spezifischen Ziel (Output)*

Die Förderung soll dazu beitragen, das spezifische Ziel der Priorität D (siehe Kapitel 3.2 dieses Dokuments) zu erreichen. Vorhaben werden daher auch danach ausgewählt, welchen konkreten Beitrag sie zum spezifischen Ziel im Hinblick auf den angestrebten Output und das Ergebnis leisten können.

3.4 Sichtbarkeit der Vorhaben und Vorhaben von strategischer Bedeutung

Bei der Auswahl der Vorhaben wird auch berücksichtigt, dass die Vorhaben Sichtbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger aufzeigen. Der Fokus liegt dabei vor allem auf Vorhaben von strategischer Bedeutung nach Artikel 2 Nr. 5 Dach-Verordnung, d. h. auf Vorhaben, die unabhängig von ihrem Finanzvolumen einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Ziele des EFRE-Programms leisten. Solche Vorhaben gibt die Verwaltungsbehörde der Europäischen Kommission zur Kenntnis und stellt ihr alle relevanten Informationen zu diesem Vorhaben zur Verfügung. Der Begleitausschuss untersucht regelmäßig den Fortschritt der Vorhaben von strategischer Bedeutung bei der Durchführung. Den Begünstigten obliegt, bei solchen Vorhaben mindestens eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Kommission und die Verwaltungsbehörde daran zu beteiligen. Die gleiche Verpflichtung besteht bei Vorhaben mit einem Volumen von mehr als 10 Mio. Euro Gesamtkosten.

Die Liste der Vorhaben von strategischer Bedeutung ist im Anhang des EFRE-Programms 2021-2027 festgelegt. Darüber hinaus werden der Wettbewerb RegioWIN 2030 und ggf. weitere Auswahlverfahren Vorhaben von strategischer Bedeutung hervorbringen. Dabei werden Kriterien wie ein strategiebasierter Ansatz und eine Bewertung mit Höchstnoten im Rahmen des Auswahlverfahrens angewendet.

3.5 Bereichsübergreifende Grundsätze

Im Rahmen des EFRE-Programms werden die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Dach-Verordnung verfolgt:

- Wahrung der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der EU;
- Gleichstellung von Männern und Frauen, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender-Perspektive;
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen
- Nachhaltige Entwicklung

Für die Implementierung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Umsetzung des Programms wird die für die abgelaufene Förderperiode 2014-2020 entwickelte und eingesetzte

Methodik zur Bewertung der Vorhaben in Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele) weiterentwickelt und auf die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

3.5.1 Grundrechte gemäß Charta der Grundrechte

Die Rechte aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind durch das Grundgesetz und weitere nationale Gesetze garantiert. Die Achtung der Charta ist rechtlich verbindliche Bedingung für den Erhalt der Förderung. Fördervoraussetzung ist, dass die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, was von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu bestätigen ist.

Vorhaben, die bei ihrer Durchführung Grundrechte verletzen, sind nicht förderfähig.

3.5.2 Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender-Perspektive

Die Formulierung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming und die Berücksichtigung der Gender-Perspektive als Querschnittziel bedeutet, dass die Vorhaben, die eine Förderung erhalten, diese Grundsätze berücksichtigen.

Aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Vernetzungsprojekte kann das Programm dabei weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. Hierbei ist das Querschnittsziel auf das geförderte Unternehmen bzw. die geförderte Institution zu beziehen. Vorhaben mit prozessualen partizipativen Verfahren im Rahmen des EFRE-Programms sind jedoch geeignet, zum Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender-Perspektive direkt beizutragen.

Jedes ausgewählte Projekt muss nach Artikel 9 Dach-Verordnung die Grundsätze der Gleichstellung von Männern und Frauen achten und Gender Mainstreaming sowie die Gender-Perspektive berücksichtigen. Fördervoraussetzung ist, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, was von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu bestätigen ist.

Darüber hinaus kommt der Einbindung des Querschnittsziels bei der Planung des Vorhabens besondere Bedeutung zu. Bei Förderungen, die auf einer vorgelagerten Konzeptionsphase basieren, wird in den Antragsunterlagen empfohlen, den Gesichtspunkten Gleichstellung, Gender Mainstreaming und Gender-Perspektive auch durch die Einbeziehung von Gleichstellungsbeauftragten in die Konzepterstellung Rechnung zu tragen.

3.5.3 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bedeutet für die Durchführung des Programms, dass die Vorhaben, die im Zuge dieser Programmplanung eine Förderung erhalten, die Grundsätze Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erfüllen müssen. Ziel dabei ist auch, die Aufmerksamkeit der Projektträger auf dieses Thema zu lenken und sie dazu zu veranlassen, sich mit ihren Vorhaben unter dem Aspekt der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auseinander zu setzen.

Aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Vernetzungsprojekte kann das Programm dabei wie beim Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender-Perspektive weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. Darüber hinaus wird es darum gehen, zur Bewusstseinsbildung bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller beizutragen. Vorhaben mit prozessualen partizipativen Verfahren im Rahmen des EFRE-Programms sind jedoch geeignet, zu Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung direkt beizutragen.

Jedes ausgewählte Projekt muss den Grundsätzen von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 9 der Dach-Verordnung entsprechen. Fördervoraussetzung ist, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, was von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu bestätigen ist.

Die Verwaltung des Programms stellt zudem sicher, dass die Fördermittel diskriminierungsfrei vergeben werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass alle, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, Zugang zu Fördermitteln haben.

3.5.4 Nachhaltige Entwicklung

Das EFRE-Programm greift neben dem verbindlichen Politikziel 2 „ein grüneres, CO₂-armes Europa“ in den Prioritäten B und D auch im Bereich der Innovationsförderung Aspekte des Umweltschutzes und der Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen auf. So leisten auch die Maßnahmen der Prioritäten A und C aufgrund der Ausrichtung auf die Zukunftsfelder Baden-Württembergs Beiträge zum Umweltschutz und zu einer effizienten Ressourcennutzung und damit zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung.

Darüber hinaus wird das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung bei der Bekanntmachung von Förderungen in beiden Politikzielen berücksichtigt. Bei der Bewertung der Projektanträge werden die Umweltwirkungen einbezogen, indem geeignete Indikatoren erhoben und im Zusammenhang bewertet werden.

Im EFRE-Programm werden ausschließlich Projekte gefördert, die bei der Bewertung ihrer Umweltwirkungen im Rahmen der Antragsprüfung ein positives Ergebnis erreichen. Projektanträge, die als neutral oder negativ bewertet werden, sind von der EFRE-Förderung ausgeschlossen. Durch diese Methodik wird gleichzeitig sichergestellt, dass dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Rechnung getragen ist. Außerdem wird bei allen Vorhaben, die Infrastrukturen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren schaffen, die Klimaverträglichkeit dieser Infrastrukturinvestitionen sichergestellt. Dabei wird die Definition nach Artikel 2 Absatz 42 der Dach-Verordnung zugrunde gelegt.

Bei relevanten Vorhaben wird das Prinzip "Energieeffizienz zuerst" beachtet.

Die EFRE-Verwaltung wird die Begünstigten zudem ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative¹ zu berücksichtigen.

Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung des öffentlichen Auftragswesens fördern, um die politischen Ziele zu unterstützen. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene Kriterien zu verwenden. Wenn möglich, sollten auch Umweltaspekte (z. B. Kriterien für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize einbezogen werden.

Ziel dieser Vorgehensweise ist, nur solche Projekte zu fördern, die einen positiven Einfluss auf eine ökologisch nachhaltige Entwicklung erzeugen. Damit sollen die Fördermittel effizienter hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen gelenkt und die Bewusstseinsbildung bei den Projektträgern in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Projekte unterstützt werden.

3.6 Kriterien zur Kohärenz mit anderen Fonds und Programmen sowie Unterstützung von Kooperationen

Das Land verfolgt das Ziel, im Rahmen des EFRE-Programms verstärkt Beiträge zu den makroregionalen Strategien zu leisten und dabei Synergien mit anderen EU-Förderinstrumenten, wie Horizont und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) zu nutzen. Das EFRE-Programm ist im Rahmen seiner Ziele und Maßnahmen offen für jegliche Kooperation über Grenzen hinweg mit anderen Regionen der EU.

Bei der Projektauswahl werden die Kriterien berücksichtigt, die zur Abgrenzung von Fördertatbeständen des EFRE-Programms zu anderen EU-Fonds und -Programmen sowie anderen EU- und nationalen Förderinstrumenten festgelegt werden.

¹ https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder aber auch außerhalb der Europäischen Union sowie mit anderen deutschen Ländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region selbst in die Kooperation ein oder sie können auch vom EFRE-Programm Baden-Württemberg getragen werden. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschließlich der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, werden die Förderaufrufe zu solchen Kooperationen aufrufen bzw. ermuntern. Eine Doppelfinanzierung von Ausgaben wird in jedem Fall ausgeschlossen.

3.7 Monetäre Auswahlkriterien

Es werden nur Vorhaben gefördert, die Sichtbarkeit und ein angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis ausweisen. Die zuwendungsfähigen zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben müssen daher mindestens 250.000 Euro umfassen.

3.8 Priorisierung

Die Priorisierung der auszuwählenden Vorhaben erfolgt im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms hin und stellt sicher, dass die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen.

3.9 Weitere Auswahlkriterien

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass die ausgewählten Vorhaben, die in den Bereich einer grundlegenden Voraussetzung fallen, in Einklang mit den Strategien und Planungsdokumenten stehen, die für die Erfüllung dieser grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden.

Vor der Bewilligung eines Vorhabens im Bereich von Investitionen in Infrastruktur oder produktiven Investitionen vergewissert sich die Bewilligungsbehörde gemäß Art. 73 Abs. 2 d) der Dach-Verordnung, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügen, um Betriebs- und Instandhaltungskosten abzudecken und so deren finanzielle Tragfähigkeit sicherzustellen.

Für ausgewählte Vorhaben, die in den Geltungsbereich des UVPG in Verbindung mit dem UVwG fallen, wird sichergestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren entsprechend den Bestimmungen durchgeführt wird und dass alternative Lösungen ausreichend in Betracht gezogen wurden.

Die Bewilligungsbehörde überprüft, dass bei Vorhaben, für die der Beginn vor Bewilligung zugelassen wird, das anwendbare Recht eingehalten wird.

Die Bewilligungsbehörde stellt zudem sicher, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a darstellen würden.

Des Weiteren stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass die ausgewählten Vorhaben nicht direkt Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben gefährdet.

Bei Vorhaben, die ein Exzellenzsiegel² tragen oder im Rahmen von Horizont Europa kofinanziert werden, kann die Verwaltungsbehörde beschließen, die Unterstützung aus dem EFRE direkt zu gewähren, soweit sie die Zielsetzung des EFRE-Programms und der zugrundeliegenden Strategien unterstützen.

4 Auswahlverfahren und zuständige Stellen

4.1 Zuständige Stellen

Das EFRE-Programm wird durch Fachförderung mit vorab entwickelten Förderinstrumenten der Fachressorts und durch den Wettbewerb zur zukunftsfähigen Regionalentwicklung RegioWIN 2030 umgesetzt.

a) Zuständige Stellen in der Fachförderung

Im einheitlichen Abwicklungsverfahren für die Förderung obliegt die Auswahl von Vorhaben den zuständigen Fachministerien:

- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus,
- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

² Das Exzellenz-Siegel wird an Projektanträge vergeben, welche im Begutachtungsprozess des EU-Forschungsförderungsprogramm Horizont Europa bzw. bislang aus Horizont 2020 zwar eine hohe Qualität aufweisen, aber aufgrund begrenzter Ressourcen keine Fördergelder erhalten.

Die Fachministerien werden in der Regel durch beratende Gremien unterstützt, u.a. durch folgende:

- Gutachtergremium Zentren für Angewandte Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften,
- Clusterbeirat Forst und Holz,
- Jury zur Beratung modellhafter Holzbauvorhaben (Jury Holzbau),
- Auswahljury und Begleitgremium Modellregion Grüner Wasserstoff,
- Auswahljury Bioökonomie,
- Bewertungsausschuss für Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg,
- Auswahljury Ressourceneffizienz in Unternehmen (KEFF+).

b) Zuständige Stellen im Wettbewerb RegioWIN 2030 (Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit)

In Übereinstimmung mit Artikel 29 der Dach-Verordnung zu den territorialen Strategien sind verantwortliche Stellen der funktionalen Räume an der Projektauswahl im Rahmen von RegioWIN 2030 durch Priorisierung der Projekte beteiligt. Die Bewerber schlagen Projekte zur Förderung vor und priorisieren diese Projekte im Wettbewerbsbeitrag. Die Priorisierung der Projekte durch die Region und das damit verbundene Ranking werden durch die Jury nicht verändert. Werden Leuchtturmprojekte als nicht EFRE-förderwürdig eingestuft, können nachfolgende Projekte zum Zug kommen. Eine Prämierung der Projekte ist nur möglich, wenn die Jury sowohl das Regionale Entwicklungskonzept positiv bewertet als auch mindestens ein Leuchtturmprojekt als EFRE-förderwürdig einstuft. Durch diese Aufgabenteilung wird gewährleistet, dass RegioWIN 2030 zur Nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Artikel 11 der EFRE -Verordnung beitragen kann.

4.2 Verfahren der Projektauswahl

Vorhaben, die im Rahmen des EFRE-Programms gefördert werden, werden auf der Grundlage von vergleichenden Verfahren wie Wettbewerbsverfahren, Scoring-Verfahren (Punktebewertungssystem) o.Ä. ausgewählt. Der Projektauswahlprozess wird dabei anhand der Kriterien nach Nummer 3 dieses Papiers gesteuert, die den Antragstellerinnen und Antragsteller bekannt gemacht werden. Je nach Art der Förderung werden ein- oder mehrstufige Auswahlverfahren durchgeführt.

Regelmäßig wird bei Wettbewerbsverfahren eine unabhängige Jury, bei Scoring-Verfahren ein Auswahlgremium oder eine Lenkungsgruppe zur Unterstützung der Projektauswahl eingesetzt. Dabei werden die Vorgaben zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenskonflikten in jedem Stadium der Projektauswahl beachtet. Dadurch werden eine hohe Transparenz der Förderentscheidung und eine hohe Projektqualität erreicht.

Die Förderung wird in der Regel mittels eines Förder- oder Wettbewerbsaufrufs ausgeschrieben, in dem die geforderten Informationen, Unterlagen und Nachweise, das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien transparent und detailliert beschrieben werden. Die Ausschreibungen und Förderaufrufe werden auf der Internetseite des EFRE- Programms www.efre-bw.de angekündigt und veröffentlicht. Außerdem wird – soweit angezeigt – im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg darauf hingewiesen.

5 Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsbehörde und die beteiligten Fachressorts geben Verwaltungsvorschriften, Förderaufrufe und Ausschreibungen heraus, die die dargestellten Auswahlkriterien und -verfahren ergänzen bzw. spezifizieren. Die Verwaltungsvorschriften, Förderaufrufe und Ausschreibungen werden auf der Internetseite des EFRE- Programms www.efre-bw.de veröffentlicht. Darüber hinaus unterstützen Leitlinien und Hilfestellungen die Antragstellung und die Auswahlverfahren.

Die zur Förderung im Rahmen des EFRE-Programms eingesetzten Verwaltungsvorschriften sind in Anhang 1 aufgeführt.

Anhang 1:

Liste der im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 eingesetzten Verwaltungsvorschriften für die Projektauswahl

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum, des Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms in den Förderperioden 2014-2020 einschließlich REACT-EU und 2021-2027 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren – VEZ 2021-2027)

Förderverwaltungs vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung):

1. Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers zur Erweiterung von Innovationskapazitäten sowie zur Validierung von Forschungsergebnissen und von Unternehmensgründungen (VwV EFRE- Erweiterung von Innovationskapazitäten- EVI PLUS 2021-2027)
2. Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovationssysteme und Nachhaltigkeit 2021-2027 (VwV EFRE- RegioInn2030)
3. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV FEIH)
4. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
5. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm "Holz Innovativ" (VwV Holz Innovativ Programm - HIP)
6. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Bioraffinerien zur Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und Abwasser – Bio-Ab-Cycling 2021-2027 (VwV EFRE - Bioökonomie 2021-2027)
7. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung einer Modellregion Grüner Wasserstoff 2021-2027 (VwV EFRE - Wasserstoff 2021-2027)
8. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE RE 2021-2027)
9. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Demonstrations- und Pilotanlagen zum biologischen Rohstoff- und CO₂-Recycling (XCUBIO und CCUBIO) aus Gasgemischen und Abgas 2021-2027 (VwV EFRE XCUBIO und CCUBIO 2021-2027)
10. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE InvestRE 2021-2027)

Die Verwaltungsvorschriften und ihre Änderungen werden neben der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg gebündelt auf der EFRE-Internetseite unter www.efre-bw.de im Downloadcenter veröffentlicht